

Stellungnahme zum den Eckpunkten des BMWi zur Ausgestaltung der Ausschreibungen für Erneuerbare Energien vom 15. Februar 2016

1. Formel zur Berechnung des Ausschreibungsvolumens bis 2025

Nachdem das BMWi im ersten Eckpunktepapier noch gänzlich auf eine Aussage zum Ausschreibungsvolumen verzichtet hat, schlägt es nun vor, die **Einhaltung des Ausbaukorridors (40 bis maximal 45% bis 2025) über die Ausschreibungsmengen der Erneuerbaren Stromerzeuger zu steuern**. Durch diesen Paradigmenwechsel würde der Zubau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor gebremst werden, obwohl absehbar ist, dass in den anderen Sektoren Wärme und Verkehr die Erneuerbaren-Ziele weit verfehlt werden.

Im EEG 2014 ist – gemäß einer Bund-Länder-Vereinbarung – das Ausbauziel für die Windenergie an Land dagegen mit 2.500 Nettozubau festgelegt. Die Neufestlegung durch Umstellung auf eine bislang nicht vollkommen transparente Formel mit einer Untergrenze von 2.000 MW brutto würde zu einer Verringerung des Zubaus gemäß EEG 2014 um mehr als die Hälfte führen! Hier muss unbedingt die Ausschreibungsmenge aus dem EEG 2014 Anwendung finden!

Zur Absicherung der Ausbauziele sollte das Auktionsvolumen ebenerdig errichteter Solarparks im Rahmen der EEG-Novelle deshalb auf 800 MW verdoppelt werden. Um gleichzeitig ein Höchstmaß an Kosteneffizienz zu gewährleisten, sind die Restriktionen der Flächenkulisse für die Standortwahl deutlich zu lockern. PV-Freiflächenanlagen auf Grünlandstandorten (LSA: 200.000 ha) und Ackerflächen mit schlechten Bodenwerten, die andernfalls nicht wirtschaftlich nutzbar sind, sollten in die Förderung aufgenommen werden.

2. Bewertung der Ausnahmeregelung für schutzwürdige Akteure und Änderungsvorschläge

Bürgerenergiegesellschaften sollen schon zu einem früheren Zeitpunkt an der Ausschreibung für Wind an Land teilnehmen können. Nach unserer Einschätzung **grenzt die vorgeschlagene Definition den Teilnehmerkreis auf echte Bürgergesellschaften ein und ist nicht missbrauchsanfällig**. Allerdings bedeutet die Eingrenzung auch, dass diese Bürgergesellschaften ihr Projekt wirklich selbst planen und nach einem eventuellen Zuschlag auch zur Genehmigung führen müssen. In vielen Bürgerprojekten übernehmen aber größere Planer das Risiko eines Scheiterns und können sich im Erfolgsfall am von ihnen geplanten Windpark beteiligen. **Der LEE schlägt daher vor, die Definition der Bürgergesellschaft so auszuweiten, dass eine Beteiligung von 20 Prozent durch ein Planungsunternehmen ermöglicht wird.** Zudem sollte die Landesregierung Sachsen-Anhalts auf eine Ausweitung der teilnahmeberechtigten Bürger über den Landkreis des Projektstandortes hinaus drängen, um eine ausreichend hohe finanzielle Beteiligung an einem Windpark zu erreichen. **Die von der EU-Kommission insbesondere für die deutsche Akteursstruktur entwickelte De-Minimis-Regelung bedeutet an sich, dass Schutzwürdige Akteure gar nicht in die Ausschreibung müssen** – das ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht der Fall. Das Projektrisiko für die kleinen Akteure ist deswegen auch weiterhin schwer einschätzbar, weil sich erst durch die weiteren Gutachten im Nachlauf des Bietens und durch die Auflagen innerhalb der Genehmigung Kosten und Winderträge sicher kalkulieren lassen. **Der LEE schlägt daher vor, dass Bürgerenergieprojekte einen sicheren Zuschlag erhalten. Die Höhe der Vergütung sollte sich dabei im oberen Bereich der Zuschläge nicht privilegierter Bieter bewegen.**

Zudem **schlagen wir eine Anhebung der Frist bis zur Vorlage der BImSchG-Genehmigung auf drei Jahre vor**, da häufig bei laufenden Projekten noch Raumordnungspläne oder Bebauungspläne geändert werden müssen, was zu zeitlichen Verzögerungen führt, die nicht durch die Planer behebbar sind.

Im Bereich der Photovoltaik haben Bürgerprojekte in Ausschreibungen gegenüber professionellen Projektierern kaum Realisierungschancen. Solarprojekte unterhalb einer Größe von einem Megawatt sollten deshalb auch künftig nicht ausgeschrieben werden. Auf Ausschreibungen bei PV-Anlagen auf oder an Gebäuden sollte ganz verzichtet werden. Die deutlich komplexeren und heterogeneren Projekt-, und Investorenstrukturen, Finanzierungs- und Planungsprozesse erfordern die Beibehaltung des derzeitigen EEG-Mengen- und Preisfindungsmechanismus.

Bei der Bioenergie wird durch das EEG 2014 jegliche Weiterentwicklung verhindert. Es gibt seit Januar 2015 – abgesehen von zwei 75-kW-Gülleanlagen - keinen neuen Zubau bei Biogas mehr im Land. Der Zubaudeckel wird dazu führen, dass in den nächsten 20 Jahren Biogas auf 5% der heute installierten Leistung zurück gefahren wird!

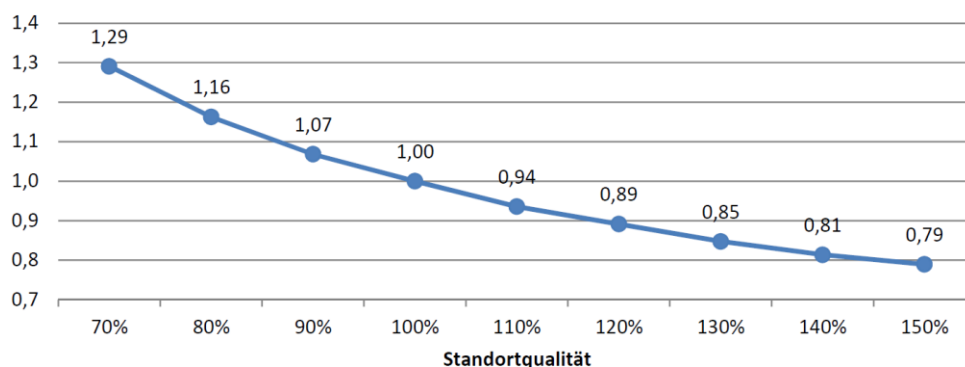
Für das neue EEG ist es deshalb unerlässlich, die Vergütungsbedingungen wieder auskömmlich zu gestalten. Mit einem intelligent gestalteten Zubau auf vorrangiger Basis von Koppel- und Restprodukten und mit einer an den Strombedarf angepassten flexiblen Fahrweise könnten in Sachsen-Anhalt noch etwa 150 neue Biogasanlagen neben landwirtschaftlichen Stallanlagen errichtet werden.

Gleichzeitig muss den Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum in den nächsten Jahren endet, eine klare Perspektive geboten werden. Ansonsten werden die vorhandenen Anlagen schon heute keine Investitionen hin zu einer besseren Umweltverträglichkeit und zu einer Flexibilisierung der Stromerzeugung mehr tätigen.

Anders als andere EE-Erzeugungsarten hat die **abrupte Abschaltung von Wasserkraftanlagen** immer unmittelbare Auswirkung auf das energietragende Medium, in diesem Fall das Gewässersystem. Die Folge sind Sunk- und Schwall-Effekte im Fließgewässer, durch welche ein erhebliches Risiko von Schäden sowohl flussauf als auch flussab bestehen kann. Im Gegenzug steht der netzentlastende Effekt bei der Abschaltung von Wasserkraftanlagen in keinem Verhältnis zu den Risiken. **Daher fordern wir eine behördliche Ausnahmeregelung im Vollzug des EEG-Einspeisemanagements für die Wasserkraftanlagen, bei denen negative Effekte für das Gewässersystem zu befürchten sind.**

3. Höchstpreis hebt Wettbewerb aus und gefährdet kleine Akteure

Der LEE begrüßt den Umstieg auf ein einstufiges Referenzertragsmodell und die vorliegenden Korrekturfaktoren.



Zusätzlich hat das BMWi jedoch einen Höchstgebotswert in Höhe von 7 ct/kWh festgelegt. Damit führt das BMWi das Ziel einer wettbewerblichen Preisermittlung schon im Ansatz ad absurdum.

Je nach Wettbewerbsbedingungen und Kostensituation soll es **künftig der Bundesnetzagentur überlassen bleiben, den Höchstwert für Gebote um bis zu zehn Prozent höher oder niedriger festsetzen zu können.** Sollte ein Höchstpreis unvermeidbar sein, darf die Bundesnetzagentur nur die Möglichkeit bekommen,

anhand einer vorab festgelegten und transparenten Regelung, die auf Preis und Kostenschwankungen (bspw. Zinsniveau, Stahlpreise etc.) reagiert, den Höchstgebotswert anzupassen. **Ein Anstieg des Zinsniveaus würde – ohne schnelle Anpassung des Höchstpreises – zu einer weiteren Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit wirtschaftlicher Windstandorte führen. Das Risiko keinen Zuschlag zu erhalten, muss in die Projektfinanzierung eingepreist werden, um die entsprechenden Kosten zu berücksichtigen. Sie sind in der Kostenstudie des BMWi nicht mit eingerechnet.**

Magdeburg, 29. Januar 2016

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.

Wissenschaftshafen

Werner-Heisenberg-Str. 3

39106 Magdeburg

tel 0391 - 557 600 21

fax 0391 - 557 600 23

info@lee-lsa.de

www.lee-lsa.de